

Einreicher: Der Landrat

Datum: 27.09.2023

**B e s c h l u s s v o r l a g e Nr. 27/2023**  
**des Kreistages Gotha**

Gegenstand der Vorlage:

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha**

Der Kreistag möge beschließen:

001 Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha wird beschlossen.



Eckert

Beratungsfolge

Kreisausschuss  
Kreistag

Datum der Sitzung

25.09.2023  
27.09.2023

## Begründung:

### A: Problem und Regelungsbedürfnis

Mit Beschluss 18/2015 vom 01.07.2015 wurde die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Gotha beschlossen und mit Datum vom 20.07.2015 ausgefertigt. Eine erneute Gebührenkalkulation ist seit diesem Zeitpunkt nicht erfolgt.

Der Thüringer Rechnungshof empfiehlt in seinem „Bericht über die überörtliche Prüfung der Rechnungsprüfungsämter bei den Landkreisen und deren Aufgabenwahrnehmung für Gemeinden ohne eigenes Rechnungsprüfungsamt der Jahre 2017 bis 2021“ vom 08.12.2022 Gebührensatzungen, welche nicht auf die ThürAllgVwKostO verweisen und älter als vier Jahre sind, die Gebührenhöhe neu zu kalkulieren und als Änderungssatzung zum Beschluss vorzulegen. Des Weiteren ergeht die Empfehlung, als Grundlage für die Gebührenbemessung auf die ThürAllgVwKostO abzustellen. Durch den Verweis auf die ThürAllgVwKostO in ihrer jeweils geltenden Fassung, entfallen zukünftige Kostenkalkulationen und damit einhergehende Beschlussfassungen. Entwicklungen die Personal- und Gemeinkosten betreffen werden somit ebenfalls durch den Landesgesetzgeber mit berücksichtigt.

### B. Lösung

Erlass einer Änderung zur Gebührensatzung gemäß § 81 Abs. 2 ThürKO bzw. § 21 Abs. 2 ThürKDG i. V. m. § 12 Abs. 6 S. 1 ThürKAG analog anhand der Empfehlungen des Thüringer Rechnungshofes

### C. Alternativen

Keine

In analoger Anwendung des § 12 Abs. 6 S. 1 ThürKAG wird festgesetzt, dass bei der Gebührenbemessung die Kosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Die Notwendigkeit der analogen Anwendung resultiert daraus, weil der Vier-Jahres-Zeitraum für die Benutzungsgebühren, nicht jedoch für die Verwaltungsgebühren benannt ist. Bei den Verwaltungsgebühren jedoch führen ebenfalls steigende Kosten (Personal- und Gemeinkosten) dazu, dass eine regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Gebührensätze geboten ist.

### D. Kosten

Für den Landkreis fallen keine zusätzlichen Kosten an.

### E. Zuständigkeit

Der Kreistag gemäß § 105 Abs. 2 i. V. m. § 26 Abs. 2 Punkt 2 ThürKO.